

Sitzung vom 6. November 2019

**995. Anfrage (Unsinnige Änderung des Quellensteuer
Melderhythmus)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, und Beat Huber, Buchs, haben am 19. August 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Bis anhin mussten die Lohnsummen, die quellensteuerpflichtig waren, per Ende Jahr gemeldet werden. Nun müssen die Lohnsummen neu vierteljährlich gemeldet werden. Die Folge dieses bürokratischen Mehraufwandes ist eine Überlastung des Steueramtes. Derzeit ist die Quellensteuer-Verbuchung sieben Monate im Rückstand.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Mit der Änderung des Melderhythmus wurde sowohl auf Arbeitgeberwie auf Seiten des kantonalen Steueramtes ein grosser bürokratischer Mehraufwand verursacht. Was waren die Argumente dieses Entscheids?
2. Werden bei strategischen Entscheiden des kantonalen Steueramtes von solcher Tragweite alle involvierten Partner einbezogen?
3. Wird im kantonalen Steueramt das Thema, «Reduktion des bürokratischen Aufwands» gelebt, und gibt es Beispiele dazu?
4. Ist der Regierungsrat bereit, diesen unsinnigen Entscheid wieder rückgängig zu machen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, und Beat Huber, Buchs, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 4:

Das Verfahren zur Abrechnung der Quellensteuer ist in der Weisung der Finanzdirektion zur Durchführung der Quellensteuer für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 22. April 2016 (LS 631.422) geregelt. Gemäss Randziffer 81 dieser Weisung verfügt das kantonale Steueramt den Zeitraum, über den Arbeitgebende bzw. Versicherer abzurechnen haben (Abrechnungsperiode). Fehlt eine solche Verfügung, sind die Abrechnungen monatlich oder, wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Arbeitnehmende dem Quellensteuerabzug unterworfen sind, vierteljährlich zu erstellen. In Einzelfällen kann das kantonale Steuer-

amt kürzere oder für Arbeitgebende bzw. Versicherer, die nur über geringfügige Steuerbetreffnisse abzurechnen haben, auf Gesuch hin längere, höchstens jedoch jährliche Abrechnungsperioden verfügen. Wurde die Bewilligung zur jährlichen Abrechnung erteilt und ändern sich in der Folge die tatsächlichen Verhältnisse nachhaltig, wird grundsätzlich auf das nachfolgende Jahr eine Änderung der Abrechnungsperiode verfügt. Diese Regelung gilt seit Jahren unverändert und hat keine Änderung erfahren. Arbeitgebende haben somit unverändert die Quellensteuern monatlich oder quartalsweise abzurechnen. Auf Gesuch hin können halbjährliche oder jährliche Abrechnungen bewilligt werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Das kantonale Steueramt pflegt seinen Leitsätzen entsprechend laufend den Dialog mit den verschiedenen Anspruchsgruppen und nimmt Kritik und Anregungen zur Verbesserung der Qualität und Effizienz auf. Weiter prüft das kantonale Steueramt kontinuierlich die weitere Verbesserung der eigenen Organisation und Abläufe. Es setzt die zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet und ökonomisch ein und nutzt die technologischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität und Steigerung der Effizienz. Grundlegende strategische Entscheide ergeben sich dabei insbesondere aus neuen gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien der Regierungspolitik, die alle vier Jahre vom Regierungsrat festgelegt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli